

stundenhilfen, Angestellte in Gaststätten, Vars, von Ver Sicherungen, Friseure, Handwerker, Gastwirte, Gas- und Wasserableser, Briefträger, Schornsteinfeger u. ä. Die betreffenden Bürger müssen eine gute Verbindung zur Bevölkerung haben und innerhalb des Abschnittes des betreffenden ABV wohnen.

2. Will ein ABV einen Bürger als Vertrauensperson verwenden, so hat er erst im Laufe einer gewissen Zeitspanne genau zu prüfen, ob er den in dieser Instruktion angezeigten Bedingungen entspricht. Erkundigungen bei anderen Bürgern über Vertrauenspersonen sind nicht einzuholen. Auf keinen Fall dürfen Charakteristiken, Fragebogen, Lebenslauf, Verpflichtungen usw. von diesen Personen gefordert oder angelegt werden. Der ABV muß auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen überzeugt sein, daß der betreffende Bürger als Vertrauensperson brauchbar ist.
3. Den als Vertrauensperson ausgesuchten Bürgern ist nicht zu erklären, daß sie Vertrauenspersonen des ABV sind.
4. Nachdem der ABV den vorgesehenen Kandidaten allseitig studiert hat, berichtet er darüber mündlich seinem unmittelbaren Vorgesetzten, erwirkt dessen Einverständnis und trägt die neue Vertrauensperson in seine Liste ein.
5. Die ABV haben sich über ihre Vertrauenspersonen eine Aufstellung mit Harne, Vorname und Wohnanschrift der Vertrauenspersonen in ihre Strukturmappe zu heften. Von dieser Aufstellung dürfen keine Durchschläge oder Abschriften angefertigt werden. Die Strukturmappen müssen stets beim Amts- oder Revierleiter unter Verschluss aufbewahrt sein. Außer dem Amts- oder Revierleiter haben nur die Leiter der Abteilungen K, VE und Instrukteure Vorgesetzter Dienststellen des Dienstzweiges Schutz-Polizei das Recht, Einsicht in die Strukturmappen zu nehmen.
6. Die für einen Abschnitt notwendige Anzahl von Vertrauenspersonen ergibt sich aus der Situation im Abschnitt. In der Regel werden für jeden Abschnitt 10 bis 30 Vertrauenspersonen genügen.

IV. Grundsätze für die Arbeit mit den Vertrauenspersonen

1. Hat ein ABV einen Bürger als Vertrauensperson ausgewählt, so spricht er ihn im Rahmen seiner Haushaltsbegehungen oder sonstiger Kontrollen an. Dabei dürfen weder dritte Personen zugegen sein, noch darf Argwohn geschöpft werden, daß der ABV mit diesem Bürger eine bessere Verbindung hat.
Zusammenkünfte mit einer Vertrauensperson sind möglichst mit anderen Angelegenheiten zu verbinden. Unter keinen Umständen sind Vertrauenspersonen an bestimmte Orte zu bestellen, geheime Treffs u. ä. auszumachen.
2. Den Vertrauenspersonen stellt der ABV mündlich, im Rahmen anderer Gespräche, die notwendigen Fragen. Erhält eine Vertrauensperson einen Auftrag, so muß sie überzeugt sein, daß sie der Volkspolizei und damit der Deutschen Demokratischen Republik einen großen Dienst erweist.
3. Mit den Vertrauenspersonen haben nur die ABV zusammenzuarbeiten. Es ist nicht gestattet, daß andere VP-Angehörige Bürger in ihrer Eigenschaft als Vertrauensperson ansprechen oder aufsuchen. Auch zeitweilige Vertreter der ABV dürfen keine Verbindung mit den Vertrauenspersonen aufnehmen. Die ABV dürfen Vertrauenspersonen nicht untereinander bekanntgeben oder austauschen.
4. Bürger dürfen in ihrer Eigenschaft als Vertrauenspersonen nicht von VP-Dienststellen oder von den ABV in ihre Dienstzimmer bestellt werden. Sie sind von den ABV in der Regel im Rahmen von Haushaltsbegehungen oder während ihrer Kontrolltätigkeit aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, daß dies unauffällig geschieht, daß beispielsweise zu gleicher Zeit mehrere Häuser bzw. Wohnungen aufgesucht werden oder ähnliches.
5. Die von den Vertrauenspersonen erhaltenen Hinweise, Mitteilungen oder Informationen dienen dem ABV persönlich für seine weitere Arbeit.
Von den Vertrauenspersonen sind keine schriftlichen, sondern nur mündliche Mitteilungen zu fordern. Tiber Informationen, Nachrichten usw. von den Vertrauenspersonen haben sich die ABV keine Notizen zu machen, aus denen der Ursprung der Informationen hervorgeht. Machen sich Hinweise bzw. Mitteilungen an die Vorgesetzte Dienststelle erforderlich, so gibt sie der ABV in seinem eigenen Namen, je nach Wichtigkeit mündlich oder schriftlich. Die Worte „Vertrauensperson“ oder deren Namen dürfen in schriftlichen Berichten nicht erscheinen.
6. Zur Gewährleistung der ständigen Information über die Situation im Abschnitt haben die ABV ihre Vertrauenspersonen öfters, mindestens ein- bis zweimal im Monat anzusprechen.